



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 17/19. Dezember 2020

Weihnachtsstimmung im Altenburger Land im Schein funkelnder Lichter



Der Freiheitsplatz in Gößnitz entfaltet nach Sonnenuntergang seine ganze weihnachtliche Stimmung.



Eines der vielen liebevoll geschmückten Grundstücke des Landkreises ist dieses im Schmöllner Ortsteil Lohma.

Altenburg. Früher, als es noch kein elektrisches Licht gab, haben Bergleute im Winter über Wochen kaum Licht gesehen. Morgens, wenn sie im spärlichen Schein der Grubenlampe in die Stollen eingefahren sind, war die Sonne noch nicht aufgegangen. Kamen sie dann spät am Abend aus den Bergwerken, war es längst dunkel.

Um den Männern zur Weihnachtszeit ein wenig Hoffnung, Freude und Licht zu spenden, wurden in den damals noch weitgehend unbeleuchteten

Dörfern die Fenster der Häuser mit Kerzen geschmückt. So sei im Erzgebirge die Tradition der Schwibbögen entstanden. Eine Sage, die noch heute gern von Generation zu Generation weitergegeben wird, wenn im Advent Haus, Hof und Wohnung geschmückt werden.

Der Zauber des weihnachtlichen Lichterscheins ist über die Zeit nicht verloren gegangen. Besonders in diesem Jahr, in dem ein winzig kleiner Krankheitserreger andere liebgewonnene Traditionen zum Fest in Frage stellt,

sorgen die zahllosen Lichter der vielen geschmückten Fenster und Höfe in den Städten und Dörfern für Weihnachtsstimmung.

Landrat Uwe Melzer: „Liebe Bürgerinnen und Bürger, lassen Sie sich davon einfangen, machen Sie das Beste aus der Situation und bleiben Sie gesund. Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement beim Umsetzen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Ich wünsche Ihnen allen schöne Weihnachten und ein gutes Jahr 2021.“

Anzeige



Frohe
Weihnachten

Wir sagen Danke!

Danke für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen.

Danke für die Zusammenarbeit – wir sind für Sie da.

Danke für Ihre Geduld.

Danke, dass Sie mit uns gemeinsam diese Pandemie meistern.

In diesem schwierigen Jahr 2020 haben wir unser digitales Leistungsangebot weiter ausgebaut und für Sie optimiert.

Wir garantieren persönliche Nähe im digitalen Raum.

Lassen Sie uns positiv auf das neue Jahr blicken.

#Gemeinsamallewegewachsen

 Sparkasse
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 9. Sitzung am 25. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 111:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem unter Gremienvorbehalt in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH am 24.09.2020 gefassten Beschluss zum Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu und beschließt:

- den Konzernjahresabschluss mit folgendem Ergebnis festzustellen:
Konzernjahresfehlbetrag 2019 - 324.613,54 €
auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn - 66.189,19 €
Konzernverlust - 390.802,73 €
- die Geschäftsführung der Klinikum Altenburger Land GmbH zu entlasten,
- den Aufsichtsrat der Klinikum Altenburger Land GmbH zu entlasten.

Beschluss Nr. 112:

Der Kreistag stimmt dem unter Gremienvorbehalt in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH am 24.09.2020 gefassten Beschluss über die Ersatzbeschaffung von neun OP-Tischsystemen inklusive Transportern und notwendigem Zubehör in einem geschätzten Investitionsvolumen i. H. v. 1,3 Mio. Euro zu.

Beschluss Nr. 113:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem unter Gremienvorbehalt am 05.10.2020 durch die Gesellschafterversammlung der Theater Altenburg Gera gGmbH gefassten Beschlüssen wie folgt zu:

- Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Ge-

schäftsjahr 2019 der Theater Altenburg Gera gGmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.746.926,69 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € festgestellt.

- Die Betriebsmittelrücklage der Theater Altenburg Gera gGmbH in Höhe von 4.251.090,21 € wurde am Jahresanfang aufgelöst und wird gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO in Höhe von 4.251.090,21 € wieder in die Betriebsmittelrücklage eingestellt.
- Die Geschäftsführer der Theater Altenburg Gera gGmbH, Herr Volker Arnold und Herr Kay Kuntze, werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- Der Aufsichtsrat der Theater Altenburg Gera gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Beschluss Nr. 114:

Der Kreistag beschließt:

- der Jahresabschluss 2019 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land wird in der vorliegenden von der Eureos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden testierten Form festgestellt;
- das in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresergebnis von 232.500,24 € (Jahresverlust) wird wie folgt verrechnet:
- Der Verlust des Bereiches Abfallwirtschaft wird in Höhe von 120.470,64 € auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresverlust des Bereiches der Kreisstraßenmeisterei in Höhe von 112.029,60 € wird aus der allgemeinen Rücklage des Bereiches der Kreisstraßenmeisterei ausgeglichen.
- der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 115:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AGS) ab 2021.

Beschluss Nr. 116:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den beigefügten Zuwendungsvertrag gemäß Anlage 1 zwischen der Stadt Altenburg und dem Landkreis Altenburger Land zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 117:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 118:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Verträge zur zweckgebundenen Mittelweitergabe mit dem Museumsverein Burg Posterstein e. V. und der Theater Altenburg Gera gGmbH zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 119:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss Nr. 120:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land beschließt den Finanzplan für die Finanzplanjahre 2020 bis 2024.

Beschluss Nr. 121:

1. Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung und Installation von Luftreinigungsgeräten in Schulen und Verwaltungsräumen des Landratsamtes. Der finanzielle Rahmen wird auf max. 200.000 € festgesetzt.

- Der Landrat wird beauf-

tragt, die Beschaffung und Installation von Luftreinigungsgeräten für die Lehrerzimmer der kreiseigenen Schulen und für diverse Räume der Kreisverwaltung auszuschreiben.

Beschluss Nr. 124:

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Bewilligung der bei atene KOM GmbH (Bundesförderung) und Thüringer Aufbaubank (Landesförderung) beantragten Fördermittel, sowie der Bereitstellung der Eigenanteile durch die beteiligten Gemeinden und Städte:

- den Auftrag für die Errichtung und den Betrieb einer hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Next-Generation-Access-Netz) im Altenburger Land für das Projektgebiet Kooperationsgemeinschaft Altenburg West Los 1, durch Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privatwirtschaftlichen Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der Firma

Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar

auf das Angebot vom 17.7.2020 mit einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 20.464.036,58 EUR zu erteilen.

- den Auftrag für die Errichtung und den Betrieb einer hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Next-Generation-Access-Netz) im Altenburger Land für das Projektgebiet Kooperationsgemeinschaft Altenburg West Los 2, durch Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privatwirtschaftlichen Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der Firma

Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar

auf das Angebot vom 17.7.2020 mit einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 17.092.567,89 EUR zu erteilen.

- den Landrat zu ermächtigen, den endverhandelten Zuwendungsvertrag mit der Thüringer Netkom GmbH - ergänzt um den Inhalt der endgültigen Fördermittelbescheide – über insgesamt 37.556.604,47 EUR zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 125:

Der Kreistag beschließt, den Auftrag für die Lieferung und Einrichtung von Notebooks für Schüler an Schulen des Landkreises Altenburger Land der Firma

Bechtle GmbH IT-Systemhaus Weimar Geschäftsführer Herrn Tilo Müller Lindenallee 6 99428 Weimar

auf das Angebot vom 02.11.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 551.862,50 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 126:

Der Landrat wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) für die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 zu unterzeichnen.

Uwe Melzer
Landrat

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustra. 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF) Tel: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten: Jörg Reuter (reu), Tel: 03447 586-273,

Cathleen Bethge (CB),
Tel: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,

Datenschutzbeauftragter,
Telefon: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb:
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942

Anzeigenverkauf:
Leipzig Media GmbH,
Andreas Meuche Tel: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung:
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei

Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 18. November 2020

Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Zweckverband mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG angezeigt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 12. November 2020 (Az.: 092.ba 058/2020) erteilt. Die Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bachmann
Sachbearbeiterin
FD Kommunalaufsicht

Anlage 1. Änderungssatzung

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 18. November 2020

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. mit § 42 des Thüringer Gesetzes der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende „Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land“.

§ 1 Änderung

§ 2 **Verbandsmitglieder** – wird der Absatz 1 wie folgt geändert.

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Gößnitz, Lucka und Schmölln (mit den Ortsteilen Altkirchen, Braunschain, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschchen, Großbraunschain, Großtauschwitz, Hartha, Ill-

sitz, Jauern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Lumpzig, Mohlis, Nöbden, Platschütz, Pohna, Röthenitz, Trebula) sowie die Gemeinden Dobitschen, Fockendorf, Gerstenberg, Göhren, Haselbach, Heyersdorf, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Mehna, Monstab, Nobitz, Ponitz, Rositz, Starckenberg, Treben, und Windischleuba.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. November 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. November 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 55 ThürKO, der Verbandssatzung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt.

Erfolgsplan
Erträge 11.419.970 EURO
Aufwendungen 9.630.150 EURO
Gewinn 1.789.820 EURO

Vermögensplan
Einnahmen 11.876.125 EURO
Ausgaben 11.876.125 EURO

§ 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögensplanes ist im Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 2,775 Mio. € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassen-

kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Im Haushaltsplan 2021 wird keine Umlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wilchwitz, den 07. Dezember 2020
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Altenburger Land

Siegel gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

In der öffentlichen Versammlung am 19. November 2020 wurde mit Beschluss-Nr. 23/2020 die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2021 sowie die dazugehörigen Anlagen und mit Beschluss -Nr. 24/2020 der Finanzplan 2020 - 2024 beschlossen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2021 sowie die dazugehörigen Anlagen und der Finanzplan 2020 - 2024 mit Beschluss zur Genehmigung am 24. November 2020 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2021 enthält den genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahme im Bereich Wasser i. H. v. 925.000,00 € und im Bereich Abwasser i.H. v. 1.850.000,00 €.

Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Schreiben vom 04. Dezember 2020 AZ.:092.hi 20/2020, die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2021 sowie die dazugehörigen Anlagen und den Finanzplan 2020 - 2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom 04. Januar 2021 bis 15. Januar 2021 von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz/OT Wilchwitz öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Es können auch in dieser Zeit Termine außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten vereinbart werden.

Wilchwitz, den 07. Dezember 2020
Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land

Siegel gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Konzernabschluss 2019 der Klinikum Altenburger Land GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH hat am 24. September 2020 den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 unter Gremienvorbehalt festgestellt. Der Kreistag bestätigte in seiner Sitzung am 25. November 2020 den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat am 20. Juli 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Abschlussprüfung liegen vom 4. bis 8. Januar 2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Sekretariat der Geschäftsführung der Klinikum Altenburger Land GmbH in 04600 Altenburg, Am Waldessaum 10, zur Einsichtnahme aus.

Dr. Gundula Werner
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs.1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,741), Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU) vom 06. Juni 2018 (GVBl. Nr. 3) und § 23 der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe, des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie unter Berücksichtigung des Thüringer Gesetzes zur

Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU) und dieser Satzung.

(2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer und ist Gebührensschuldner für die Festgebühr, für die Behälterentleerungsgebühr, für die Bioabfallentsorgungsgebühr und für die Behälternutzungsgebühr.

(2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer und damit Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Bei Behältergemeinschaften nach § 18 AWS ist jedes Mitglied der Behältergemeinschaft Benutzer. Die Mitglieder sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührensschuldner für die Nachentleerungsgebühr von Restabfallbehältern 80 l – 240 l und 1.100 l Müllgroßbehälter und der Gebühr für einen gebührenpflichtigen Behältertausch ist der jeweilige Antragsteller.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die Eigentümer als Gesamtschuldner Gebührensschuldner. Der Gebührenscheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach § 4 Abs. 9 und Abs. 10 AWS werden für Leistungen bzw. das Vorhalten von Leistungen, insbesondere dem Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, der Beseitigung von:

- gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
- Bio- und Grünabfälle
- Papier, welches nicht als Verpackung durch die Systembetreiber erfasst wird,
- Sperrmüll,
- Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Sonstiger Abfälle
- Sonderabfallkleinmengen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 AWS (Schadstoffe),

sowie für die Verwaltung, für die Abfallberatung, für das Betreiben von Recyclinghöfen, des Recyclingzentrums und der Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie für die Nachsorge der Depo-nien erhoben.

(2) Der Landkreis erhebt:

1. Festgebühren zur Deckung der zeitraumabhängigen Kosten für die Einsammlung von gemischten Siedlungsabfällen (inkl. Behältermiete und Behälterdienst) und anteiliger zeitraumabhängiger Kosten für die Einsammlung von Bioabfall sowie Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Haushaltskleinschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, sonstigen Wertstoffen und

Schadstoffen. Weiterhin enthalten die Festgebühren die Kosten für den Betrieb der Recyclinghöfe und des Recyclingzentrums, Verwaltungsaufwand, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

2. Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter, des 70-Liter-Restmüllsacks sowie die Entleerung von falsch befüllten Wertstoffbehältern. Der Gebührentatbestand der Behälterentleerungsgebühr, der Nachentleerungsgebühr und der Entleerungsgebühr für falsch befüllte Wertstoffbehälter wird bei der Entleerung der Behälter und der Gebührentatbestand für die Entsorgung des Restmüllsacks bei dessen Erwerb verwirklicht.

3. Eine Jahresgebühr für die Abfuhr von Bioabfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und diese genutzt wird.

4. Gebühren für die Behälternutzung an unbewohnten Grundstücken und den Behältertausch, sofern dieser nicht wegen Anpassung an die erforderliche Kapazität nach § 17 und § 19 (3) AWS oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Mit Aufstellen der Behälter auf den Grundstücken bzw. mit dem Tausch der Behälter wird der Gebührentatbestand jeweils verwirklicht.

5. Gebühren bei Anlieferung von Abfällen an das Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

6. Gebühren bei Anlieferung unzulässig abgelagerter Abfälle im Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Festgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Bei der Gebührenberechnung wird die Anzahl der Personen eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach den Daten der Meldebehörde und hilfsweise nach den Angaben des Anschlusspflichtigen ermittelt. Hat ein Gebührensschuldner im Landkreis mehrere Wohnungen oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nur für den Ort seiner Hauptwohnung veranlagt.

2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach dem Gesamtbehältervolumen und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtbehältervolumens die Summe der Behältervolumen aller festen Restmüllbehältnisse des anschlusspflichtigen Grundstückes nach der vom Landkreis nach § 17 Abs. 1 lit. b) AWS getroffenen Festlegung zugrunde gelegt. Kann die Entsorgung nur mit zugelassenen Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-Liter-Restmüllbehälter veranschlagt.

3. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nach Nr. 1 und

Fortsetzung auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Fortsetzung von Seite 4

dem Behältervolumen für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Nr. 2.

(2) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr ist die Anzahl der im Identsystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Mindestens werden für die Behälterentleerungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei anteiliger Gebührenschuld gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die Mindestgebühr entsprechend anteilig erhoben.

Werden Wertstoffbehälter falsch befüllt, wird der Inhalt als Restmüll klassifiziert, geleert und entsorgt. Für die Leerung der Behälter wird je nach Volumen eine Zusatzgebühr zur Leerungsgebühr lt. § 5 Abs. 4 berechnet und fällig. Bemessungsgrundlage für die Entleerungsgebühr der Restabfallsäcke ist die Anzahl der jeweiligen Erwerbsvorgänge.

Die Behälternutzungsgebühr wird nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Art und Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt.

Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Tauschvorgänge.

(3) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die Jahresgebühr nach dem Volumen des verwendeten Gefäßes und dem Abfuhrhythmus.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Das Gewicht der angelieferten Menge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 t ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtungen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend von der zulässigen Nutzlast des Lieferfahrzeuges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Schätzung wird durch das Betriebspersonal vorgenommen.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis wird entsprechend Abs. 4 bemessen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks jährlich 42,72 Euro.

(2) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung beträgt für jeden Liter des vorgehaltenen Gesamtbehältervolumens an festen Restmüllbehältnissen bei zweiwöchentlicher Entleerung 0,51 Euro und bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS 1,02 Euro. In der Festgebühr nach Satz 1 sind die Kosten für die Annahme und Entsorgung von Grünabfällen sowie die Kosten für das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht enthalten.

(3) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestimmt sich der Gebührensatz der Festgebühr jeweils nach den vorgenannten Absätzen.

(4) Die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 betragen für anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises je Entleerung/Erwerb:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 3,54 Euro,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 4,61 Euro,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 7,63 Euro,
4. Restmüllgroßbehälter mit 1100 Litern Behältervolumen 30,98 Euro,
5. Restmüllsack 2,90 Euro.

Zusatzgebühr der Sonderleerung für falsch befüllte Wertstoffbehälter

1. Wertstofftonne mit 80 Liter Behältervolumen 0,70 Euro
2. Wertstofftonne mit 120 Liter Behältervolumen 0,92 Euro
3. Wertstofftonne mit 240 Liter Behältervolumen 1,52 Euro
4. Wertstoffbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen 6,18 Euro

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei Entleerung alle zwei Wochen jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 31,83 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 47,74 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 95,48 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 63,65 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 95,48 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 190,96 Euro.

§ 6 Behälternutzungsgebühr, Behältertausch

(1) Die Behälternutzungsgebühr bei unbewohnten Grundstücken und unbewohnte Wohneinheiten, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei

- | | |
|-------------|-------------|
| 80 Liter | 52,68 Euro |
| 120 Liter | 79,08 Euro |
| 240 Liter | 158,16 Euro |
| 1.100 Liter | 725,16 Euro |
- Bei nicht kalenderjährlicher Nutzung wird die Gebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Behältertausch gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 AWS beträgt pro Abfallbehälter bei

- | | |
|-------------|------------|
| 80 Liter | 11,00 EUR |
| 120 Liter | 11,00 EUR |
| 240 Liter | 13,00 EUR |
| 1.100 Liter | 47,00 EUR. |
- Bei Selbstabholung/Selbstanlieferung ist der Behältertausch gebührenfrei.

§ 7 Gebührensätze der Abfallentsorgung bei Anlieferung im Recyclingzentrum / Müllumladestation Altenburg, Leipziger Straße

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen zur Beseitigung beträgt bei einer Abfallmenge größer 100 kg 182,00 Euro / t.

(2) Die Gebühr für Abfälle zur Beseitigung bei Selbstanlieferung beträgt bei einer Abfallmenge bis 100 kg je Anlieferung 15,00 Euro.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (Wilde Ablagerungen) durch den Landkreis berechnet sich entsprechend Abs. 1.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung mineralischen Bauschutts beträgt bei Selbstanlieferung bis 100 kg je Anlieferung 10,00 Euro.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des auf den Anschluss folgenden Monats bis zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr, die Bioabfallentsorgungsgebühr, die Behälternutzungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Die vorgenannten Gebühren werden durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Bei späterer Mitteilung des Anschlusspflichtigen über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses, endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Mitteilung beim Landkreis Altenburger Land eingeht.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Erwerber.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle

an den Landkreis und wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr für Selbstanlieferung kann auch bar entrichtet werden.

(5) Bei der Entsorgung unzulässiger abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seinen Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(6) Bei der Behältertauschgebühr entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung der Leistung durch den Gebührenschuldner und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn

1. bei der bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden des Landkreises nicht bereitgestellt war bzw.

2. ein Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 7, 9 und 10 AWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem wird eine Vorauszahlung erhoben. Diese kann in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr oder in voller Höhe der Jahresgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden zu Jahresbeginn per Bescheid festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Festgebühr sind der Datenbestand der zuständigen Einwohnermeldebehörde oder die Angaben des Anschlusspflichtigen über die auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres.

Fortsetzung auf Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Fortsetzung von Seite 5

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen würden, kann die Vorauszahlung auf die Festgebühr zu Beginn des Monats, der auf den Eingang der Mitteilung beim Landratsamt Altenburger Land folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Identssystem registrierten Behälterleerungen. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Identsystem registrierten Behälterleerungen dieses Zeitraums auf ein volles Jahr hochgerechnet. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die durchschnittlich ermittelten Restmüllbehälterleerungen des Vorjahres im Landkreis am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Für die erstmalige Inanspruchnahme im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung. Wurden im Vorjahr bei bestehendem Anschluss an die Abfallentsorgung keine Leerungen registriert, werden als Vorauszahlung zwei Restmüll-

behälterleerungen pro Restmüllbehälter am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht.

Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Folgejahres entsprechend den tatsächlich im Identsystem registrierten Behälterleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nacherhoben.

§ 10 Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung als Quartal- oder Jahreszahlung zu entrichten. Im Falle der Jahreszahlung wird die Vorauszahlung am 1. Juni fällig. Die Jahresgebührenschaft nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides fällig. Im Übrigen wird die Gebührenschaft mit ihrer Entstehung fällig.

§ 11 Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verar-

beitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU).

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, können mit den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgeglichen werden.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Ermittlung der jeweils Pflichten sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis die Namen,

die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden

- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerhebung)

§ 12 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung

(1) Im Falle einer Nichtverrechnung des Guthabens nach § 9 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung wird das Guthaben erstattet.

(2) Für nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenerstattung.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führt, kann der Gebührenschaftner den Erlass der Gebührenschaft schriftlich beim Landkreis beantragen.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgungspflicht des Landkreises haben, kann der Landkreis die Gebühren ent-

sprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -) vom 27.12.2018 außer Kraft.

Altenburg, 7. Dezember 2020

Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau des Kreistages des Landkreises Altenburger Land** hat in seiner 19. Sitzung am 7. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 46:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke jeweils in den Leistungsphasen 3 und 4 (1. Nachtrag) und 5 - 7 sowie die Tragwerksplanung in den Leistungsphasen 5 bis 6 zum Bau der Brücke über die Wiera, Bauwerksnummer 7a, in der Ortslage Heiersdorf an die

**Zirpel & Pautzsch
Ingenieurpartnergengesellschaft
für Bauwesen
Kreuzstraße 3
04600 Altenburg**

mit einer Bruttosumme in Höhe von **12.600 Euro** für Nachtragsleistungen und weitere ca. **54.000,00 Euro** für die benannten Fortführungsmaßnahmen.

Beschluss Nr. 47:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen – Technische Ausrüstung – Förderanlagen zur barrierefreien Erschließung des Gebäudes der Volkshochschule Altenburger Land, Hospitalplatz 6, 04600 Altenburg. Den Auftrag erhält das

**Planungsbüro
DTP Theaterbühnentechnik
GmbH
Geschäftsführerin
Frau Steffi Jung
Leipziger Straße 13 b
01097 Dresden**

mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme in Höhe von ca. 34.322,85 Euro (einschl. 19 % Umsatzsteuer). Die Beauftragung erfolgt stufenweise in Abhängigkeit von der Bewilligung der Zuwendung, vorläufig für die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

Beschluss Nr. 48:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungs- und

Überwachungsleistungen > 25.000,00 Euro zum Bauvorhaben K 205 Nobitz -Kotteritz, 1. Bauabschnitt (von Ortsausgang Nobitz bis Abzweig Oberleupen) an

**Doyé + grimm
Ingenieurgemeinschaft GbR
Lindenastraße 19
in 04600 Altenburg**

für die Objektplanung Verkehrsanlage Leistungsphasen 1 - 8 sowie die baubegleitende Überwachung einer Summe von **35.869,03 Euro**.

Beschluss Nr. 49:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungs- und

Überwachungsleistungen > 25.000,00 Euro zum Bauvorhaben Erneuerung Durchlassbauwerk im Zuge der K 522 in der OL Gimmel an das

**Ingenieurbüro für Baustatik
Dipl.-Ing. Gunter Härtling
Am Kalkwerk 17
04603 Nobitz OT Lehndorf**

für die Objektplanung Ingenieurbauwerke in den Leistungsphasen 1 - 8, Tragwerksplanung in den Leistungsphasen 1 - 6 sowie die baubegleitende Überwachung einer Summe von **37.520,11 Euro** zu beauftragen.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 25. November 2020

Am 15.10.2020 wurde durch die Verbandsräte in der 123. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 22/2020 die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 24. November 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 25.

November 2020
gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

§ 1 Änderung

§ 5 Beitragsmaßstab – wird der Absatz 2 b) 1. wie folgt geändert

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus

in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Dobitschen	55 m
Lucka	30 m
Fockendorf	25 m
Mehna	45 m
Gerstenberg	35 m
Monstab	35 m
Göhren	35 m
Nobitz	35 m
Gößnitz	40 m
Ponitz	45 m
Haselbach	30 m
Rositz	35 m

Heyersdorf	60 m
Schmölln	60 m
Kriebitzsch	40 m
Starkenbergring	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Treben	40 m
Lödla	30 m
Windischleuba	40 m

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz, den 25. November 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz,
25. November 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheint am Samstag,
16. Januar 2021

Redaktionsschluss für
diese Ausgabe ist
am 5. Januar 2021.

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur des Beschlusses Nr. 11 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit in der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 am 3. Oktober 2020, Seite 2

Es muss richtig lauten:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat in seiner 8. Sitzung am 17.09.2020 folgenden Beschluss Nr. 11 gefasst:

Beschluss Nr. 11:

Der Sozial- und Gesund-

heitsausschuss beschließt die Einrichtung eines Bestandsschutzes für Maßnahmen aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) im Landkreis Altenburger Land für das Jahr 2021 analog der

finalen prozentualen Verteilung der LSZ-Mittel des Jahres 2020 (Beschlüsse V-SGA/0005/2019 und V-SGA/0006/2020).

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Haus-

haltungssatzung des Landkreises Altenburger Land im Haushaltsjahr 2021 und des Erhalts der für dieses Jahr beantragten Zuwendung aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

NICHTAMTLICHER TEIL

Neues Lager für Katastrophenschutz- und Feuerwehrausrüstung

Der Landkreis Altenburger Land und die Stadt Altenburg investieren gemeinsam fast 400.000 Euro

Altenburg. Erneut gehen der Landkreis und die Stadt Altenburg gemeinsame Wege, um Synergieeffekte zu nutzen. Nachdem im Oktober die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Altenburger Museen“ gegründet wurde, besiegelten nun Landrat Uwe Melzer und Oberbürgermeister André Neumann einen Zuwendungsvertrag.

Das kürzlich unterzeichnete Papier regelt den Bau eines gemeinsamen Lagers. Dieses ent-

steht auf einem etwa 2000 Quadratmeter großen Gelände unweit der Altenburger Feuerwache. Errichtet wird eine 780 Quadratmeter große Halle, in der künftig die für Katastrophen- und Brandschutz benötigte Ausrüstung lagert.

Die Kosten von 390.000 Euro teilen sich die Stadt und der Kreis. Der Auftrag zum Bau ging an das „Hans Fuchs Bauunternehmen Altenburg GmbH & Co KG“. Durch die Errichtung des Lagers soll sich die Einsatzbereitschaft bei Großschadenslagen wie etwa

bei Großbränden oder Hochwasser verbessern. Das durch die Altenburger Feuerwehren betreute Lager ermöglicht die Bündelung der Ressourcen und eine Einsatzbereitschaft rund um die Uhr ist gewährleistet. Die im Notfalllager vorgehaltene Technik kann von den Wachmannschaften gewartet werden. Dem Landkreis bietet die Halle Platz zur zentralen Unterbringung von Materialien für den Katastrophenschutz. Durch das gemeinsame Vorgehen ergibt sich eine Reduzierung der anfallenden Kosten.

Bisher nutzt der Landkreis ein inzwischen sanierungsbedürftiges und schlecht erreichbares Lager im Nobitzer Ortsteil Prie-

fel. Die Bauarbeiten für den Neubau werden voraussichtlich bis Anfang Mai andauern.

reu /Christian Bettels



André Neumann (l.) und Uwe Melzer unterzeichnen den Vertrag.

Uwe Melzer: „Bekämpfung der Corona-Pandemie hat oberste Priorität“

Rückblick und Ausblick: Im Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Altenburger Land

Altenburg. 2020 – was für ein Jahr. Die Arbeit der Kreisverwaltung war maßgeblich bestimmt von der Corona-Pandemie. Doch auch viele weitere Maßnahmen konnte der Landkreis auf den Weg bringen und umsetzen. Amtsblatt-Redakteurin Jana Fuchs sprach darüber mit Landrat Uwe Melzer.

Herr Melzer, 2020 - ein Jahr zum Vergessen?

Uwe Melzer: Eher umgekehrt. Ein Jahr, an das wir uns wahrscheinlich ein Leben lang erinnern. Die Corona-Pandemie hat uns alle vor völlig neue Probleme gestellt – das RKI, die Bundesregierung, die Landesregierung, uns als Kreisverwaltung und natürlich die Bürgerinnen und Bürger. Noch nie zuvor galt es, eine Krise solchen Ausmaßes zu bewältigen und dementsprechend gab es auch keine Handlungsempfehlungen, auf die wir hätten zurückgreifen können. Dass wir bisher 29 Tote zu beklagen haben, sich fast 2000 Menschen im Altenburger Land nachweislich mit dem Coronavirus infiziert haben, im Klinikum momentan drei Stationen mit Corona-Patienten voll belegt sind, Bürger in Quarantäne geschickt werden müssen und sich der Alltag unglaublich vieler Menschen schlagartig änderte, macht mich sehr betroffen. Und trotzdem: Es gab 2020 aus meiner Sicht auch viele schöne Momente.

Zu den schönen Momenten kommen wir gleich. Doch bleiben wir noch kurz bei der Corona-Pandemie. Hat die Kreisverwaltung die Lage noch im Griff?

Ja. Die Verwaltung und Krisenstab arbeiten auf Hochtouren, personell haben wir im Gesundheitsamt erheblich aufgestockt und wir erhalten Hilfe von der Bundeswehr. Dennoch ist eine gewisse Erschöpfung bei vielen Mitarbeitern zu spüren. Und da spreche ich nicht nur von den Kollegen des Gesundheitsamtes, die in wechselnden Teams auch am Wochenende arbeiten. Sehr viele andere Fachdienste sind ebenfalls in das Thema involviert und die Aufgaben in der Pandemie müssen zusätzlich zu den obligatorischen Arbeiten erledigt werden. Diese Belastung

über Monate hinweg ist enorm. Das wird bei Weitem auch nicht damit aufgewogen, dass das eine oder andere Projekt derzeit pandemiebedingt ruht. Das Landratsamt trägt die Hauptverantwortung in der Pandemiebekämpfung. Ich habe höchsten Respekt vor meinen Mitarbeitern, weiß ein tolles und fachlich hoch qualifiziertes Team an meiner Seite und bin mir sicher, dass wir die Krise gemeinsam bewältigen. Eins noch: Dass unser Amtsarzt ohne Erklärung einfach abtaucht, die Verwaltung einem aufgeschreckten Hühnerhaufen gleicht, wir ohne Rücksicht auf Verluste agieren und heimlich eine Turnhalle schließen – mit Verlaub: Das ist schon starker Tobak, der da in der „Osterländer Volkszeitung“ zu lesen war. Das verunsichert nicht nur die Mitarbeiter im Landratsamt, sondern in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger.

Wagen Sie einen Ausblick, wann die Pandemie zu Ende sein könnte?

Da sind sich selbst Wissenschaftler uneinig. Wir werden wohl noch viele Monate damit zu kämpfen haben, ich hoffe aber im Sommer auf eine merkliche Entspannung. Noch ist das Infektionsgeschehen bei uns im Landkreis viel zu hoch, sind wir von einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 pro 100.000 Einwohner meilenweit entfernt. Ich hoffe, dass der bundesweite Lockdown bald Wirkung zeigt. Nachdem die Bundesländer und innerhalb dieser auch noch die am schlimmsten betroffenen Landkreise versucht haben, die Situation mit individuellen Maßnahmen und immer wieder neuen, überall anders lautenden Allgemeinverfügungen in den Griff zu bekommen, war eine bundeseinheitliche Lösung in Anbetracht der flächendeckend hohen Infektionszahlen aus meiner Sicht mehr als überfällig. Sehr froh bin ich darüber, dass eine von 29 Impfstellen in Thüringen im Altenburger Land angesiedelt ist. Sie wird sich im Schmöllner Gebäudekomplex des Klinikums Altenburger Land befinden und von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen betrieben. Jetzt warten wir auf die Zulassung eines Impfstoffes in Deutschland und dann kann es mit dem Impfen losgehen.



Landrat Uwe Melzer

Jetzt zu den schönen Momenten in 2020. Können Sie einige Beispiele nennen?

Wir haben dieses Jahr vor allem im Baubereich wieder einiges geschafft, rund 6,5 Millionen Euro in die Sanierung unserer Schulhäuser gesteckt, zehn größere Maßnahmen umgesetzt. Besonders gern erinnere ich mich an das Richtfest für den Grundschulneubau in Nobitz im September. Und die Sanierung der Sporthalle der Rositzer Grund- und Regelschule ist mittlerweile auch so gut wie beendet. Schüler und Vereinssportler können diese schöne Halle bald wieder nutzen, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Ein Dauerthema sind die Kreisstraßen. Im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten haben wir weitere Straßenabschnitte saniert, zuletzt zwischen Fockendorf und Panna, zwischen Paditz und Kottwitz sowie in Nöbdenitz. Trotz Generalsanierung und der damit verbundenen Schließung ist unser Lindenau-Museum im Herzen der Stadt Altenburg Anlaufpunkt für Besucher. Die Eröffnung des Interims in der Kunstgasse 1 im Sommer war für mich und viele andere ein schöner Grund zur Freude. Die umfangreichen Bauarbeiten am Altenburger Landestheater schreiten ebenfalls voran. Der Bühnenbereich wurde komplett ausgeräumt und wird von Grund auf neu eingebaut. Zwar rollen noch keine Bagger für den Breitbandausbau, aber auch hier sind wir einen Schritt weiter, haben endlich die Bundesmittel dafür bewilligt bekommen. Für die Kooperationsgemeinschaft

Altenburg Ost ist die Telekom bereits mit der Realisierung beauftragt, für den westlichen Teil des Landkreises soll die Beauftragung eines Telekommunikationsunternehmens dann in den kommenden Wochen auch erfolgen. Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ist es uns gelungen, sämtliche Fahrzeuge der Feuerwehren und Rettungsdienste, etwa 200, auf Digitalfunk umzurüsten. Ein besonders großer Erfolg 2020 für unseren Kreis: Mit dem Beschluss des Strukturstärkungsgesetzes durch Bundestag und Bundesrat eröffnen sich für das Altenburger Land als Teil des mitteldeutschen Braunkohlreviers neue Möglichkeiten, diesen Strukturwandel aktiv und nachhaltig zu gestalten. Wir werden dafür bis zu 90 Millionen Euro erhalten und sind jetzt im engen Austausch mit dem Freistaat und den Landkreiskommunen, um entsprechende Maßnahmen und Projekte festzulegen.

Das begonnene Trafo-Programm, pandemiebedingt arg ausgebremst, werden wir hoffentlich bald mit vielen spannenden kulturellen Veranstaltungen weiterführen können. Sehr erleichtert und den Kreistagsmitgliedern dankbar bin ich, dass wir mit einem beschlossenen Kreishaushalt ins neue Jahr starten und zügig weitere geplante Investitionen in Angriff nehmen können.

Welche Investitionen werden die wichtigsten sein?

Mit dem Landestheater, dem Lindenau-Museum und der Grundschule Nobitz werden wir

drei Großbaustellen fortführen. Knapp eine halbe Million Euro haben wir für weitere Rekonstruktionsmaßnahmen am Lerchenberggymnasium geplant, rund 916.000 Euro für die Sanierung der Turnhalle der Regelschule Treben, etwa 368.000 Euro sollen im Meuselwitzer Seckendorff-Gymnasium verbaut werden. 3,4 Millionen Euro sind im Kreishaushalt für die Kreisstraßensanierung eingestellt, unter anderem für Maßnahmen auf der K512 bei Gößnitz, auf der K522 in Gimmel sowie auf der K506 zwischen Brandrübél und Weißbach, um nur einige Beispiele zu nennen. In unseren Schulen müssen wir dringend digital aufrüsten. Die Corona-Pandemie hat uns schmerzhaft vor Augen geführt, wie ungenügend es in Deutschland um die Digitalisierung der Schulen steht. Bund und Länder unterstützen mit dem sogenannten „Digital-Pakt Schule“ bis 2024 die Schult Träger bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Technik. Für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises stehen dafür rund 3,8 Millionen Euro zur Verfügung, die in den Bildungseinrichtungen nun nach und nach für die Einrichtung digitaler Arbeitsplätze und mobiler Endgeräte verwendet werden können. Im dritten Quartal 2021 soll auch der neue Internetauftritt der Kreisverwaltung ans Netz gehen. Natürlich laufen im kommenden Jahr auch verwaltungsintern verschiedene Projekte, um Arbeitsabläufe zu optimieren. Doch bei allem, was wir für 2021 geplant haben: Die Bekämpfung der Corona-Pandemie hat oberste Priorität!



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land

Halten Sie die Hygiene- und Kontaktregeln ein und unterstützen Sie damit die Arbeit der Ärzte und Pflegekräfte!

Liebe Leserinnen und Leser,

viele Monate liegen hinter uns mit Herausforderungen, die wir so noch nicht kannten. Wir verzichten auf vieles, was uns lieb und wichtig ist. Hoffentlich lohnt es sich, so dass die Ärzte und Pflegekräfte in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen der Situation gewachsen bleiben und dass wir alle auch im Notfall die medizinische Hilfe erhalten, die wir benötigen. Der Krankenhausbetrieb ist von der Corona-Pandemie bestimmt. Dabei behandeln wir deutlich mehr nicht infizierte als infizierte Patienten. Wir stellen hausinterne Abläufe um und verändern Räumlichkeiten, damit sich Patienten und Mitarbeitende nicht infizieren können. Auch wenn rundum nur von Corona

gesprochen wird, bleiben alle anderen Erkrankungen behandlungsbedürftig, ebenso Notfälle wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder Unfälle.

Wir mussten Stationen schließen, um die Behandlung dort zu konzentrieren, wo es am Nötigsten ist. Dieser Zustand hält an. Manche Behandlung oder Operation wurde in diesem Jahr nicht nur einmal verschoben. Wir danken Ihnen für das Verständnis, aber wir wissen auch, dass hinter einer solchen Entscheidung ein Mensch steht, dem es nicht gut geht.

Bitte halten Sie vor allem in Ihrem privaten Umfeld über Weihnachten und den Jahreswechsel die Hygiene- und Kontaktregeln ein, um eine Überlastung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen abzuwenden.

Weniger Kontakte bedeuten weniger Infektionen sowie weniger Corona-Patienten im Krankenhaus und wir können uns wieder verstärkt um alle Patienten kümmern, die uns brauchen.

Blieben Sie zuversichtlich und vor allem gesund. Gemeinsam freuen wir uns auf die Rückkehr in ein normales Leben.

Herzliche Grüße an alle, die im Klinikum, in den Pflegeeinrichtungen, in den Energieunternehmen, bei Feuerwehr und Polizei und anderswo an den Feiertagen Dienst tun. Wir wünschen trotz der Einschränkungen ein frohes und vor allem friedliches Weihnachtsfest, Zeit zum Genießen und viel Energie für 2021.

Ihre Christine Helbig

Weihnachten im Krankenhaus Weihnachtlicher Schmuck, Festessen und kostenloses Telefonieren



Ein geschmückter Weihnachtsbaum im Foyer des Klinikums verbreitet Adventsstimmung

Für die Patienten, die an den Weihnachtsfeiertagen im Klinikum bleiben müssen, haben wir etwas Besonderes vorbereitet:

Im ganzen Klinikum ist es weihnachtlich geschmückt. Am Heiligen Abend wird Klinikseelsorgerin Dr. Christine Hauskeller alle Patienten aufsuchen. Schüler des Christlichen Spalatin-Gymnasiums basteln schon seit einigen Tagen für die Patienten. Da die Schüler nicht selbst auf die Stationen dürfen, ihre Geschenke zu überbringen, wird Christine Hauskeller dies übernehmen. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Patienten und ihre Angehörigen. Die Stationen oder die Kolleginnen an der Information vermitteln gern den Kontakt mit ihr.

In unserer eigenen Krankenhausküche wird zu jedem Feiertag ein besonderes Menü gekocht und je nach eigenem Geschmack und ärztlicher Anordnung kann man z.B. am 1. Feiertag zwischen Gänse- und Wildschweinbraten wählen.

Gerade in der Advents- und Weihnachtszeit fällt es sicher schwer, auf Besuch im Krankenhaus verzichten zu müssen. Um den Aufenthalt trotz der aktuellen Einschränkungen zu erleichtern, entfällt die einmalige Gebühr pro Aufenthalt für Telefongespräche. Es muss lediglich bei Aufnahme eine Kautionskarte in Höhe von 5€ für die Telefonkarte hinterlegt werden, die man nach Entlassung wieder bekommt.

Der Babykalender 2021

Zum Jahreswechsel nun zum 6. Mal in Folge hat das Klinikum Altenburger Land wieder einen Babykalender herausgegeben. Die „Models“ sind alles Babys, die im Klinikum zur Welt gekommen sind, fotografiert von der Babyfotografin Anke Köchel. Jedes Kalenderblatt ist außerdem mit einem nützlichen Hinweis für werdende oder junge Eltern versehen. Den Kalender verschenkt das Klinikum u.a. an die Kindereinrichtungen im ganzen Landkreis und natürlich an werdende Eltern, bei denen die Geburt bevorsteht bzw. an Mütter, die um den Jahreswechsel hier entbinden. Restbestände werden noch verteilt „solange der Vorrat reicht“.

Herzlichen Dank den Models und ihren Familien, Anke Köchel und dem E.Reinhold-Verlag!

Christine Helbig



Babykalender 2021 – Noch mehr Babys finden Sie auf der Babygalerie unter www.klinikum-altenburgerland.de.

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de



Fördermittel

Turnhalle in Treben wird weiter saniert

Altenburg. Mit Bescheid vom 2. November 2020 hat der Landkreis Altenburger Land Fördermittel in Höhe von rund 540.000 Euro für die weitere Sanierung der Turnhalle der Regelschule Treben erhalten. Mit dem Geld soll der Umkleide- und Sanitärbereich erneuert werden.

Vorgesehen ist ein Anbau mit Rollstuhlrampe an den bestehenden Umkleide- und Sanitärtrakt zur Sicherung eines barrierefreien Zuganges zur Sporthalle. Zudem erfolgt der Einbau eines barrierefreien WC im Eingangsbereich. Die Gesamtbaukosten belaufen sich nach aktuellen Kostenschätzungen auf circa 1.050.000 Euro. Im Jahr 2017 wurde bereits ein Ingenieurbüro mit den Planungsleistungen beauftragt. Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erfolgte ebenso. Die Umsetzung des Bauvorhabens soll bis Ende 2022 erfolgen. Der Baustart ist im ersten Halbjahr 2021 geplant; wann genau steht derzeit noch nicht fest.

In den vergangenen zehn Jahren wurde die Sporthalle der Landschule Treben bereits umfassend saniert. Mehr als 360.000 Euro investierte der Landkreis Altenburger Land für eine neue Deckenstrahlheizung und eine Lüftungsanlage, Sonnenschutz an den Fenstern, Bodenbeläge, Parkettsanierung, Prallschutzmatten an den Wänden, Elektroinstallationen, Malerarbeiten sowie Maurer- und Putzarbeiten an der Fassade.

Benötigt wird die Turnhalle nicht nur für den Schulsport. Auch die örtlichen Vereine nutzen den Bau. *JF*

Anzeige

Immobilie zu verkaufen?

Wir verkaufen Ihre Häuser und Wohnungen in Altenburg, Meuselwitz, Schmölln und Umgebung.

03433 8698011



Neue Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis

Carina Michalsky löst im Januar die langjährige Verantwortliche Bärbel Müller ab

Altenburg. Carina Michalsky wird zum 1. Januar 2021 neue Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land. Sie tritt damit die Nachfolge von Bärbel Müller an, die das Amt 30 Jahre innehatte und zum Jahresende in den Ruhestand geht.

Carina Michalsky ist gelernte Verwaltungsbetriebswirtin und seit 1999 für die Kreisverwaltung tätig. Sie arbeitete unter anderem im Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft, mehrere Jahre im Büro des hauptamtlichen Beigeordneten und zuletzt in der Ausländerbehörde. 2013 wurde sie zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten bestellt und konnte in dieser Position wertvolle Erfahrungen für ihre neue Aufgabe ab Januar sammeln. „Aufgrund des Renteneintritts von Bärbel Müller ergab sich für mich die Chance der Bewerbung. Gern möchte ich nun die neue Herausforderung annehmen. Die Vielseitigkeit der Stelle ist für mich eine reizvolle berufliche Perspektive. Von Frau Müller ins Leben gerufene Projekte wie zum Beispiel „Junges Wohnen“, „Kinderfreundliches Haus“ oder aber auch die traditionelle Weihnachtsfeier für benachteiligte Kinder möchte ich gern fortführen“, so Carina Michalsky.

Kein Sperrmüll mehr in diesem Jahr

Altenburg. Zwischen dem 21. und 31. Dezember wird im Altenburger Land kein Sperrmüll abgeholt. Außerdem findet vom 23. bis 31. Dezember keine Abholung von Elektrogeräten statt, darauf weist der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft und Kreisstraßenmeisterei noch einmal hin.

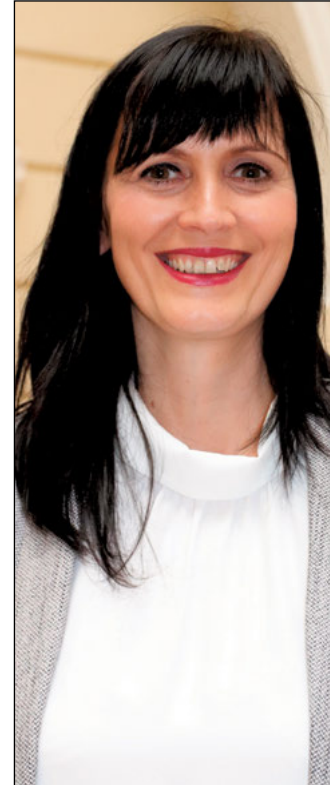
Zudem gelten im Dezember veränderte Öffnungszeiten. Demnach bleiben das Recy-



Bärbel Müller

clingzentrum in Altenburg, die Kompostieranlage in Göhren sowie der Recyclinghof in Schmölln vom 24. bis 27. Dezember und vom 31. Dezember bis 3. Januar geschlossen. *reu*

Kontakt Abfallwirtschaft:
www.awb-altenburg.de
 Telefon: 03447 8940-0
 E-Mail:
awb@awb-altenburg.de



Carina Michalsky

ner betreffen, zu beteiligen. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben darauf hinzuwirken, Benachteiligungen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen. Zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören alle die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Angelegenheiten. Sie fördern die berufliche Entwicklung und Chancengleichheit von Frauen

und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und unterstützen Initiativen gegen Arbeitslosigkeit.

Mit Bärbel Müller verlässt eine über viele Jahre hinweg höchst engagierte Mitarbeiterin das Landratsamt. Mit ihrer Arbeit hat sie das Ende der 90er Jahre gesellschaftlich eher noch wenig beachtete Thema Gleichstellung ins Bewusstsein der Menschen im Altenburger Land gerückt und sich mit zahlreichen Projekten vor allem für einen familienfreundlichen Landkreis eingesetzt. Sie arbeitete unter anderem thüringenweit in zahlreichen Arbeitskreisen und Beiräten mit, gründete vor 20 Jahren den Unternehmerinnenstammtisch, war Mitinitiatorin und Hauptorganisatorin der Projekte „Junges Wohnen“ und „Kinderfreundliches Haus“, Projektleiterin des Audits „Familienfreundlicher Landkreis“, Mitarbeiterin und Ideengeberin im Arbeitskreis „Familie schafft Zukunft“. Ab Januar im Ruhestand zu sein, heißt für Bärbel Müller jedoch nicht, mit dem Thema Gleichstellung gänzlich abzuschließen, denn ehrenamtlich wird sie weiterhin im Arbeitskreis „Familie schafft Zukunft“ mitarbeiten. Außerdem wurde sie erst vor kurzem zur Ehrenamtlichen Richterinnen am Sozialgericht Altenburg berufen. Und in Treben ist sie auch als Gemeinderätin aktiv. *JF*

Herrenhaus mit Park zu verkaufen

Altenburg. Das ehemalige Herrenhaus, 04626 Mehna, Ortsteil Zweitschen Nr. 18, steht zum Verkauf durch den Landkreis. Das derzeit leer stehende Gebäude samt Park mit reizvollem alten Baumbestand umfasst eine Grundstücksgröße von 5.012 Quadratmetern und hat eine Nutzfläche von circa

665 Quadratmetern ohne Keller und Treppenhaus. Der Verkehrswert liegt bei 49.000 Euro.

Expose

unter *Immobilienangebote auf*
www.altenburgerland.de
 Kontakt: *Ulrike Schnell*
 Tel. 03447 586-955



Anzeige

Mitarbeiter für Tierhaltungsanlage in Taupadel (Nobitz) gesucht. Bewerbungen bitte per E-Mail oder Telefon an:
03643/49 117-0
 oder per E-Mail an:
info@gefluegelhof-hotelstedt.de



Offener Brief von Landrat Uwe Melzer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Altenburger Land, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung, sehr geehrter Herr Düffert, Vorsitzender der Konzerngeschäftsführung der Madsack Mediengruppe, sehr geehrte Frau Suppa, Chefredakteurin der „Leipziger Volkszeitung“,

die monatelange, aus meiner Sicht oftmals unsachliche Berichterstattung in Teilen der lokalen Presse, die damit verbundene Demontage der Mitarbeiter des Landratsamtes sowie die erzeugte Verunsicherung der Bevölkerung kann und möchte ich nicht länger unkommentiert lassen. Mit diesem Offenen Brief wende ich mich an die Öffentlichkeit, um diversen Artikeln und Kommentaren entgegenzutreten.

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landratsamt, mit diesem Brief stelle ich mich vor Sie. Sie leisten eine sehr gute Arbeit zum Wohl des Landkreises. Ein Fakt, der so in der öffentlichen Darstellung mancher Medien in den vergangenen Monaten nicht gewürdigt wurde. Sicher ist es das Recht und die Pflicht der Presse, auch nach dem sprichwörtlichen Haar in der Suppe zu suchen. Es ist für unser demokratisches Zusammenleben erforderlich, dass Jour-

nalisten auf Probleme, Missstände oder fehlerhafte Entwicklungen hinweisen. Wird dabei jedoch unterschlagen, was gut und richtig läuft, gar von „Begründungsirrsinn“ in einem „aufgeschreckten Hühnerhaufen“, in dem „der Kreischef die Kontrolle verloren hat“, geschrieben, dann entsteht ein Zerrbild. Ein Zerrbild, das – wenn überhaupt – nur ungenügend Ihre tägliche Arbeit im Landratsamt beschreibt. Ich möchte Ihnen für Ihren Einsatz danken. Sie leisten nicht erst seit der Corona-Krise eine fachlich ausgezeichnete Arbeit. Ich schätze Ihr unermüdetes Engagement, Ihre Entscheidungen und Ratschläge außerordentlich.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wende mich mit diesem Brief auch an Sie. Ich bin gern Ihr Landrat und möchte das Beste für unseren Landkreis erreichen. Ich versichere Ihnen, dass die Mitarbeiter des Landratsamtes nicht gegen die Interessen des Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger arbeiten, wohlwissend, dass nicht jede Entscheidung von allen gleichermaßen mitgetragen wird. Die Corona-Krise ist für uns alle eine große Herausforderung. Die aktuelle Situation verlangt Entscheidungen, für die es keine Lehrbeispiele gibt. Gerade dieser Tage ist es schwer, Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit



aller Einwohner gewährleisten und gleichzeitig die individuellen Rechte jedes Einzelnen berücksichtigen. Ein aktuelles Beispiel: Natürlich ist den Führungskräften in der Kreisverwaltung und mir bewusst, dass viele Sportler, darunter auch Kinder, erhebliche Nachteile haben, wenn wir die Turnhalle in der Lindenastraße als Abstrichstützpunkt und zur Kontaktnachverfolgung benötigen. Doch wir mussten dringend reagieren, denn die Gefahr bestand, dass Rettungswagen im Einsatz nicht auf direktem Weg das Klinikum anfahren können, weil die Zufahrtsstraße durch die auf einen Corona-Test wartenden Bürger in ihren PKW zugestellt war. Es ist völlig abwegig anzunehmen, die Mitarbeiter im Landratsamt, die Führungskräfte oder ich würden die Corona-Pandemie nutzen, um die Bürger in ihren Rechten

und Freiheiten zu beschneiden.

Sehr geehrter Herr Düffert, sehr geehrte Frau Suppa, die Freiheit der Presse ist für mich ein hohes Gut. Schließlich ist, wie eingangs erklärt, eine kritische und unabhängige mediale Berichterstattung Grundlage für die demokratische Willensbildung. Dieser wichtigen Aufgabe werden die Medien freilich nur dann gerecht, wenn sie fair und objektiv die Dinge so darstellen, wie sie sind. Es ist für mich, meine Mitarbeiter und auch viele Bürger sehr befremdlich zu lesen, wie in Altenburg tätige Journalisten aus Ihrem Haus unzutreffend über die Arbeit der Kreisverwaltung berichten. Unrichtige Aussagen werden auch nicht einfach zu einer Meinungsäußerung, nur weil sie unter der Überschrift „Kommentar“ stehen. Gleich-

es gilt für die falschen Behauptungen, Führungskräfte aus dem Landratsamt würden „ohne Erklärung einfach abtauchen“ oder Maßnahmen „ohne Rücksicht auf Verluste und ohne Tiefenprüfung“ anordnen.

Eine Berichterstattung mit derart sachlich falschen Aussagen wird der momentanen Situation nicht gerecht. Die in Ihrer Zeitung gezeichneten Zerrbilder stiften tiefes Misstrauen, verunsichern die Bevölkerung und die Mitarbeiter des Landratsamtes. Ich scheue keine Kritik, doch diese einseitige Darstellung der Arbeit im Landratsamt finde ich äußerst bedenklich. Die „Osterländer Volkszeitung“ ist als einzige regionale Tageszeitung im nördlichen Landkreis ein wichtiges Informationsmedium für die Bürger. Ich erwarte und hoffe, dass Sie der daraus folgenden besonderen Verantwortung in Zukunft mit einer fairen und ausgewogenen Berichterstattung gerecht werden.

In diesem Sinne wünsche ich schöne Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr. Bitte bleiben Sie gesund!

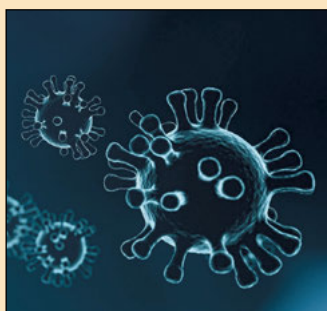
Uwe Melzer
Landrat
des Landkreises
Altenburger Land

Altenburg, 10. Dezember 2020

So schützen Sie sich und andere vor dem Corona-Virus

- **Halten** Sie zu allen Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** ein.
- **Reduzieren Sie persönliche Kontakte auf das absolut Notwendigste.**
- **Meiden** Sie alle **Ansammlungen von Menschen** in Räumen und Gedränge.
- **Niesen und husten Sie nicht Ihre Mitmenschen an.** Wenden Sie sich ab und husten oder niesen Sie in ein Einmaltaschentuch oder in die Ellenbeuge. Wenn Sie beim Niesen oder Husten doch die Hand vor dem Gesicht hatten, waschen Sie sich möglichst

direkt danach die Hände. Gleiches gilt auch nach der Benutzung von Einmaltaschentüchern.



- Berühren Sie so wenig wie möglich mit Ihren Händen die **Schleimhäute** von Augen, Mund und Nase.
- **Waschen Sie sich häufig für mindestens 20 bis 30**

Sekunden die Hände mit Wasser und Seife. Da es sich um ein behülltes Virus handelt, wird dieses schon durch die Seife zerstört.

- Tragen Sie eine **Mund-Nasen-Bedeckung.** Diese hilft vor allem, dass die Tröpfchen nicht so weit in den Raum gestreut und auch weniger aufgenommen werden.
- **Vermeiden Sie Händeschütteln.**
- **Lüften** Sie Räume gut durch; bestenfalls alle 20 Minuten für etwa fünf Minuten.
- **Vermeiden** Sie nicht zwingend notwendige **Reisen und Ausflüge.**

Hotlines für Fragen rund um Corona

Altenburg. Die Hotlines des Gesundheitsamtes des Altenburger Landes sind **wochentags von 8 bis 12 und von 13 bis 15 Uhr** erreichbar.

Zwischen Weihnachten und Neujahr, vom **28. bis 30. Dezember 2020**, sind die Hotline-Nummern am **Vormittag von 8 bis 12 Uhr** besetzt.

Unter **03447 586-888** werden medizinische und gesundheitsrelevante Fragen zur Corona-Virusinfektion beantwortet. Auskunft zu den geltenden **Ver-**

boten und Beschränkungen in Verbindung mit dem Corona-Virus gibt es unter der Hotlinenummer **03447 586-333.**

Treten Corona-Symptome auf, sollte zunächst der Hausarzt angerufen werden. In der Regel entscheidet dieser dann, ob ein COVID-19 Test durchgeführt wird.

Darüber hinaus und an Wochenenden kann der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst über die Nummer **116 117** erreicht werden.

www.altenburgerland.de/de/coronavirus

Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Corona-Virus finden Sie im Internet auf der Sonderseite des Landratsamtes Altenburger Land. Dort werden die

Infektionszahlen, gültigen Verordnungen des Landkreises und des Landes Thüringen sowie Formulare und weiterführende Links regelmäßig aktualisiert.

Frohe
Weihnacht



©Konstantin Yuganov - stock.adobe.com

Flockenwirbel und Lichterglanz –
lassen nicht nur Kinderherzen höher schlagen.

Wir wünschen Ihnen allen eine frohe Weihnacht und einen erfolgreichen Start ins Jahr 2021.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
www.ewa-altenburg.de

